

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

Die Segelreisen werden von folgenden Firmen organisiert und durchgeführt:

- **Turismo SIM Ltda** - Dirección Casilla 6, Puerto Williams - Región de Magallanes, CHILE - **S/Y Santa Maria Australis – S/Y Santa María**
- **Nautilus Ltda** - Dirección Boliviana 803 - Punta Arenas - Patagonia - CHILE **M/Y Chonos**
- **Puerto Beagle** - Dirección Isla Redonda 341, 9410 Ushuaia, Tierra del Fuego - Argentina - **S/Y Tari II**

vermittelt durch Segelreisen Polarwind

Segelreisen POLARWIND - Inhaber: Osvaldo Escobar Torres - Zumsandestr. 37, 48145 Münster, Tel./Fax: + 49 (0)251 76 02 128

1. Anmeldung/Bestätigung

Die Reiseanmeldung ist ihr Angebot zum Abschluss des Reisevertrages gegenüber dem Reiseveranstalter. Der Reisevertrag wird für den Veranstalter verbindlich, wenn dieser Ihnen die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigt.

2. Bezahlung

Die Teilnahme an der Segelreise ist nur nach vollständiger Bezahlung des gesamten Reisepreises möglich. Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die Anzahlung in Höhe von 20 % fällig. Der restliche Reisepreis wird spätestens sechs Wochen vor Reisebeginn fällig, soweit die Reiseunterlagen zugesandt wurden.

3. Leistungen

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Segeltörns und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Bestätigung, sowie aus Klausel 3.2. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen vor Vertragsschluss kann jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vorzunehmen.

3.2 Folgende Leistungen sind in dem Reisepreis eingeschlossen: Törngebühr, Verpflegung, nichtalkoholische Getränke, 20 Flaschen Wein, eine Kiste Bier, die Liegeplatzgebühren während des Törns, Treibstoffkosten und Reinigungskosten. Die Teilnehmenden verpflichten sich, die Yacht während des Törns sauber zu halten und in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen

4. Reiserouten/ Ankunfts- sowie Abfahrtszeiten

4.1 Änderungen bzw. Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, sind nur zulässig, soweit sie vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nur nicht wesentlich beeinträchtigen oder soweit nicht ein Fall der Klauseln 4.2 - 4.4 vorliegt.

4.2 Die vertraglich vereinbarten Reiserouten werden eingehalten, soweit das Wetter und die Belastbarkeit der Crew dies erlauben. Abweichungen in der Reiseroute bedingt durch meteorologische Umstände wie bspw. Flaute oder Sturm, sowie die Nicht-Belastbarkeit der Crew begründen keinen Ersatzanspruch. Kann die geplante Reiseroute aus diesen Gründen nicht eingehalten werden, wird durch den Reiseveranstalter bzw. den beauftragten Schiffsführer eine neue Reiseroute festgesetzt. Gleichwohl wird sich der Veranstalter nach Maßgabe aller gegebenen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass das geplante Endziel der Reiseroute erreicht wird.

4.3 Für Ankunfts- und Abfahrtszeiten kann der Veranstalter aufgrund der Wetterverhältnisse nicht garantieren. Insbesondere können widrige Wetterverhältnisse einer vorigen Segelreise oder unvorhersehbare andere Ereignisse zur einer verzögerten Ankunft des Segelbootes führen. Durch

solche oder vergleichbare Vorgänge kann sich auch die Reise selbst ggfs. verkürzen oder verlängern. Solche Terminverschiebungen aufgrund von Wetterverhältnissen oder aufgrund anderer unvorhersehbarer Ereignisse sind bei Segelreisen manchmal unvermeidlich und begründen keinen Ersatzanspruch des Teilnehmers, es sei denn, der Veranstalter hat die Verzögerung wegen eines Fehlverhaltens zu vertreten.

4.4 Kann die Segelyacht nicht termingerecht zum geplanten Reisebeginn bereitgestellt werden, so hat der Teilnehmer das Recht, nach 36 Stunden (bei einwöchigen oder zehntägigen Segelreisen) bzw. 48 Stunden (bei zwei- oder mehrwöchigen Segelreisen) den Vertrag zu kündigen und den bereits bezahlten Reisepreis zurückzuerlangen. Die 36/48-Stunden-Frist rechnet ab 18.00 Uhr des ersten Reisetages, der gleichzeitig Ankunftstag ist. Bei einer Überliegezeit von bis zu 36 Stunden bei einwöchigen Segelreisen bzw. 48 Stunden bei zwei- oder mehrwöchigen Segelreisen, verursacht durch Unfall, Ausfall oder Beschädigung einer wesentlichen Bordeinrichtung, entstehen keine Ersatzansprüche der Teilnehmer. Eine weitere Überliegezeit räumt dem Teilnehmer das Recht auf anteilige Rückerstattung des gezahlten Reisepreises ein. Fallen insgesamt mehr als 48 Stunden bei einer einwöchigen Segelreise bzw. 72 Stunden bei einer zwei- oder mehrwöchigen Segelreise durch Beschädigung etc. aus, so besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der Veranstalter kann ggf. eine Ersatzyacht stellen.

5. Allgemeines Reiserisiko und Mitwirkungspflichten

5.1 Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass trotz aller Sicherheitsmaßnahmen seitens des Veranstalters, eine Segelreise immer mit einem Restrisiko verbunden ist. Insbesondere bei Reisen um Kap Hoorn und in der Antarktis besteht aufgrund der Naturgewalten ein erhöhtes Risiko für Leib oder Leben.

5.2 Jedem Teilnehmer ist bewusst, dass er nicht nur Reisegast, sondern auch Crewmitglied der Segelyacht ist. Daher ist der Reisende vertraglich dazu verpflichtet, sich durch seine aktive Teilnahme im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten bei der Bedienung der Segelyacht entsprechend einzusetzen, soweit dies für die Durchführung der Segelreise erforderlich ist und vom Skipper verlangt wird. Eine Verweigerung der Mithilfe ist einer Störung i.S.d. Klausel 8.1 gleichzusetzen und kann zur Kündigung führen.

6. Rücktritt

6.1 Jederzeit vor Reisebeginn kann der Teilnehmer von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist dabei der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter bzw. dem Reisevermittler. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

6.2 Mit dem Rücktritt verliert der Veranstalter bzw. Vermittler den Anspruch auf dem Reisepreis. Gleichwohl kann der Veranstalter oder Vermittler einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Der Ersatz berechnet sich abzüglich der für gewöhnlich ersparten Aufwendungen. Auch ist die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

6.3 Entsprechender Ersatz ist auch dann zu leisten, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt am Abreiseort einfindet oder wenn notwendige Reisedokumente fehlen und deswegen die Reise nicht angetreten werden kann.

6.4 Die Rücktrittsgebühren richten sich nach der unter 5.4 folgenden Staffelung. Dem Reisenden bleibt jedoch der Nachweis unbenommen, dass der Veranstalter einen wesentlich niedrigeren oder gar keinen Schaden erlitten hat.

6.5 Der pauschalierte Anspruch aus Rücktrittsgebühren beträgt für gewöhnlich pro Stornierung:

Wird keine Ersatzperson gefunden, gelten folgende Stornogebühren:

Stornierung bis 90 Tage vor Reisebeginn: pauschal 300,- € (Kap-Hoorn-Törns), 500,- € (Antarktistörns)

Stornierung bis 60 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises

Stornierung bis 30 Tage vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises

Stornierung kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn: 100% des Reisepreises.

7. Umbuchung/Ersatzpersonen

7.1 Soweit durchführbar, ist vor Beginn der Stornierungsfristen eine Änderung bzw. Umbuchung möglich. Dafür werden € 30,- pro Person erhoben.

7.2 Bis zum dritten Tage vor Beginn des Segeltörns kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Veranstalter. Dieser kann dem Austausch des Reiseteilnehmers widersprechen, sofern die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen des Segeltörns nicht genügt oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen. Für den Wechsel des Teilnehmers ist der Veranstalter/Vermittler berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten eine Bearbeitungsgebühr von pauschal € 30,- zu verlangen

8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

8.1 Der Reiseveranstalter oder Vermittler kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz Abmahnung vom Reisenden nachhaltig gestört wird oder dieser gesundheitlich nicht in der Lage ist, den Segeltörn fortzusetzen. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Möglicherweise entstehende Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Den Wert ersparter Aufwendungen muss sich der Reiseveranstalter gleichwohl anrechnen lassen.

8.2 Der Reiseveranstalter oder Vermittler kann bis 5 Wochen vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten, wenn eine in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der gezahlte Reisepreis wird vollständig zurückerstattet.

9. Höhere Gewalt

Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt wird auf §651j BGB verwiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Mängel/Haftung des Veranstalters

10.1 Der Reisende kann bei Vorliegen eines Mangels unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

10.2 Der Veranstalter oder Vermittler haftet nicht für Fremdleistungen bezüglich Hin- und Rückreise des Teilnehmers zum Abfahrort bzw. Ankunftsort der Segelreise, da die Hin- und Rückreise des Teilnehmers nicht Gegenstand dieses Vertrags ist.

10.3 Vertragliche Schadenersatzansprüche

Die Haftung aus Vertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wird.

10.4 Deliktische Schadenersatzansprüche

Die Haftung des Reiseveranstalters für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

10.5 Haftung für Wertsachen

Der Veranstalter oder Vermittler haftet nicht für an Bord abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Wertsachen von Reiseteilnehmern.

11. Haftung des Reisenden

Die Segelyacht ist kasko- und haftpflichtversichert. Grob fahrlässige und mutwillige Zerstörungen sind aber vom Verursacher zu ersetzen.

12. Anspruchsschluss/Verjährung

12.1 Solche Ansprüche, die wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise geltend gemacht werden, sind innerhalb eines Monats (§ 651g Abs. 1 BGB) nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Ihrem Veranstalter (vgl. Anschriften oben) geltend zu machen. Der Tag des Reiseendes wird bei Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.

12.2 Die Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren innerhalb von zwei Jahren (§ 651 Abs. 2 BGB). Verjährungsbeginn ist der Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

12.3 Segelreisen Polarwind tritt nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Der Vermittler ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen durch Reisende entgegenzunehmen.

12.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter, mit Ausnahme von mitreisenden familienangehörigen, ist ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages gilt deutsches Recht.

14. Salvatorische Klausel

Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn sich Bestimmungen im Hinblick auf die Hauptleistungspflichten dieses Vertrages als unwirksam erweisen. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ich erkenne diese allgemeinen Reisebedingungen an.

Ort und Datum

Unterschrift